



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
Amt für Finanzen
-Steuerabteilung-

Vorlagen-Nummer

339/07

1

Sitzungsvorlage

Datum **28**.11.2007

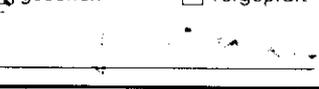
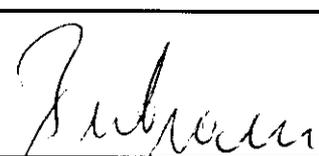
Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	12.12.2007
2.			
3.			
4.			

11. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Beschlussentwurf:

Die als **Anlage 1** beigefügte 11. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird beschlossen.

Bei der Beschlussfassung lag die Gebührenkalkulation vom 23.10.2007 für den Gebührenhaushalt Abfallwirtschaft für die Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2008 vor (**Anlage 2**).

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt Abstimmungsergebnis <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt Abstimmungsergebnis <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt Abstimmungsergebnis <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung	<input checked="" type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt Abstimmungsergebnis <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

1. Bisherige Gebührensätze:

Durch die 10. Nachtragssatzung vom 13.12.2006 zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wurden die Gebühren für die Abfallentsorgung ab 01.01.2007 wie folgt festgesetzt:

a)	Ohne Benutzung einer Biotonne	Benutzungsgebühr jährlich in Euro
aa)	für einen 60-l-Abfallbehälter	133,44
bb)	für einen 120-l-Abfallbehälter	238,16
cc)	für einen 240-l-Abfallbehälter	447,61
dd)	für einen 1,1 cbm-Container	1.948,68
b)	Mit Benutzung einer Biotonne	
aa)	für einen 60-l-Abfallbehälter	196,13
bb)	für einen 120-l-Abfallbehälter	322,18
cc)	für einen 240-l-Abfallbehälter	574,30
dd)	für einen 1,1 cbm- Container	2.075,37
c)	Für jede zusätzliche Biotonne	126,69
d)	Benutzungsgebühr für zugelassene Abfallsäcke	5,60
e)	Benutzungsgebühr für zugelassene Bioabfallsäcke (wurde zum 01.01.2007 eingeführt)	4,00

2. Abfallentsorgungsgebühren für 2008:

Gemäß der als Anlage 2 beigefügten Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2008 vom 23.10.2007 ergibt sich bei den Abfallentsorgungsgebühren gegenüber dem Jahr 2007 eine Reduzierung bei den Restmüllgefäßen ohne Biotonne in Höhe von durchschnittlich 2,4 % und bei den Restmüllgefäßen mit Biotonne in Höhe von durchschnittlich 5,35 %.

Ausweislich der Gebührenkalkulation vom 23.10.2007 ist die Kostendeckung gegeben, wenn die Gebührensätze ab 01.01.2008 wie folgt festgesetzt werden:

a)	Ohne Benutzung einer Biotonne	Benutzungsgebühr jährlich in Euro
aa)	für einen 60-l-Abfallbehälter	131,13
bb)	für einen 120-l-Abfallbehälter	232,70

cc)	für einen 240-l-Abfallbehälter	435,84
dd)	für einen 1,1 cbm-Container	1.891,68
b)	Mit Benutzung einer Biotonne	
aa)	für einen 60-l-Abfallbehälter	183,79
bb)	für einen 120-l-Abfallbehälter	303,36
cc)	für einen 240-l-Abfallbehälter	542,48
dd)	für einen 1,1 cbm- Container	1.998,32
c)	Für jede zusätzliche Biotonne	106,64
	(Unterschiedbetrag zwischen 240-l-Abfallbehälter ohne Benutzung einer Biotonne und 240-l-Abfallbehälter mit Benutzung einer Biotonne)	
d)	Benutzungsgebühr für zugelassene Abfallsäcke	je Abfallsack 5,40
e)	Benutzungsgebühr für zugelassene Bioabfallsäcke	3,50

Seit Bestehen des Stadtbetriebes Eschweiler wurde den Ergebnissen der Jahresabschlüsse des ehemaligen Stadtbetriebes entsprechend eine Gebührenrückstellung gebildet. Diese in die Gebührenrückstellung aufgenommenen Überschüsse wurden nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) durch entsprechende Gebührenminderungen den Gebührenzahlern innerhalb von drei Jahren in voller Höhe auch wieder zurückgezahlt.

Zuletzt wurde ein Teilbetrag von 300.000,00 € des Gebührenüberschusses aus den Jahresabschlüssen 2004 und 2005 entsprechend der Gebührenkalkulation 2007 durch reduzierte Gebühren den Gebührenzahlern wieder zugeleitet. Somit bestehen aus dem Jahresabschluss 2005 noch restliche Gebührenüberschüsse in Höhe von etwa 49.800,00 €.

Beim Jahresabschluss des Gebührenhaushaltes 2006 entstand ein Gebührenüberschuss in Höhe von etwa 61.650,00 €, der nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW bei der Gebührenkalkulation 2008 berücksichtigt werden soll.

Durch die Berücksichtigung dieses Restbetrages von rd. 49.800,00 € aus dem Jahresabschluss 2005 sowie des Überschusses von rd. 61.650,00 € aus dem Jahresabschluss 2006, insgesamt also 111.450,00 €, bei der Gebührenkalkulation 2008, kommt es zu einer Gebührensenkung bei den Restmüllbehältern ohne Bio-Tonne um etwa 2,4 % durchschnittlich und bei den Restmüllbehältern mit Bio-Tonne um rd. 5,35 % im Durchschnitt.

Grund für die Gebührensenkung ist die unter leichter Erhöhung der Grundgebühr für die Abfallbeseitigung durch den ZEW vorgenommene Senkung der Verbrennungsentgelte für Haus- und Sperrmüll von 183,47 €/t in 2007 auf 166,97 €/t ab 2008 bzw. der Biomüllentsorgung von 148,05 €/t in 2007 auf 108,41 €/t ab 2008.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Gebührenkalkulation, insbesondere aber aus den ausführlichen Erläuterungen hierzu (Seite 10 ff.).

Unter Bezugnahme auf die Gebührekalkulation vom 23.10.2007 wird vorgeschlagen, die Gebührensätze ab 01.01.2008 wie vorstehend angegeben, festzusetzen.

3. Fälligkeit

a) Bisherige Regelung

Seit Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler am 01.07.1997 gilt folgende Fälligkeitenregelung:

„ § 4 Abs. 4

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebühren- bzw. Abgabenbescheides fällig. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Grundbesitzabgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).“

Die bisher in der Satzung enthaltene Regelung zur Fälligkeit geht zurück auf eine Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes. Anlässlich eines Rechtsstreites wurde nunmehr seitens des Verwaltungsgerichts Aachen bezweifelt, ob die bisherige Fälligkeitsregelung im Falle einer gerichtlichen Entscheidung Bestand halten würde. Insoweit wurde angedeutet, dass es dieser Regelung nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Aachen an der nach § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW erforderlichen Bestimmtheit fehle.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird daher empfohlen, die Regelung zur Fälligkeit rückwirkend wie folgt neu zu fassen:

b) Neue Regelung ab 2008

„Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über Grundbesitzabgaben fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Erhebung zusammen mit anderen Abgaben, so bestimmt sich die Fälligkeit nach § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, in den Fällen des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes nach der dortigen Regelung.“

Gegenüberstellung der Gebühren unter Berücksichtigung der Gebührenkalkulation vom 23.10.2007

Gefäß	2007	2008	Erhöhung Reduzierung (-) in %
60 l ohne Biotonne	133,44 €	131,13 €	- 1,73
120 l ohne Biotonne	238,16 €	232,70 €	- 2,29
240 l ohne Biotonne	447,61 €	435,84 €	- 2,63
1,1 cbm ohne Biotonne	1.948,68 €	1.891,68 €	- 2,93
Durchschnitt			- 2,40
60 l mit Biotonne	196,13 €	183,79 €	- 6,29
120 l mit Biotonne	322,18 €	303,36 €	- 5,84
240 l mit Biotonne	574,30 €	542,48 €	- 5,54
1,1 cbm mit Biotonne	2.075,37 €	1.998,32 €	- 3,71
Durchschnitt			- 5,35
Zusätzliche Biotonne	126,69 €	106,64 €	- 15,83
Abfallsack	5,60 €	5,40 €	- 3,57
Bioabfallsack	4,00 €	3,50 €	- 12,50

11. Nachtragssatzung
vom

zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV.NRW.S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende 11. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler, zuletzt geändert durch die 10. Nachtragssatzung vom 13.12.2006, beschlossen.

§ 1

(1) § 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

- a) ohne Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter
131,13 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter
232,70 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter
435,84 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container
1.891,68 Euro,
- b) mit Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter
183,79 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter
303,36 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter
542,48 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container
1.998,32 Euro.

- (2) § 3 (4) erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von 106,64 Euro jährlich erhoben.

- (3) § 3 (5) erhält folgende Fassung:

Für zugelassene Abfallsäcke nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von je 5,40 Euro erhoben.

Für zugelassene Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle nach § 10 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 3,50 € erhoben.

§ 2

- (1) § 4 (4) erhält folgende Fassung:

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über Grundbesitzabgaben fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Erhebung zusammen mit anderen Abgaben, so bestimmt sich die Fälligkeit nach § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, in den Fällen des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes nach der dortigen Regelung.

§ 3

§ 1 tritt am 01.01.2008 in Kraft.

§ 2 tritt rückwirkend zum 01.07.1997 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, .12.2007

Bertram
Bürgermeister

Stadt Eschweiler
Gebührenhaushalt
Abfallwirtschaft

Gebührenkalkulation
für das Haushaltsjahr 2008

Gebührenkalkulation Bereich Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2008

A) Ermittlung des Gebührenbedarfs

Kosten-/Einnahme-Art	€
Personalkosten	114.150,00
Reinigung Containerstandorte	11.000,00
Aufwendungen für Abfallbeseitigung, Deponierung, Entsorgung u. a.	3.690.000,00
Umsatzsteuerzahllast	15.200,00
Kostenerstattung an "WBE-GmbH"	1.266.000,00
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Verwaltungsk.-Anteile)	51.950,00
Abschreibungen	3.150,00
Verzinsung des Anlagekapitals	100,00
Kosten insgesamt	5.151.550,00
Ertrag aus Altpapierverwertung	-350.000,00
Erträge aus Verkauf von Werbemitteln	-2.400,00
Erstattung von Kosten für beschädigte Müllgefäße	-100,00
Erstattung Vorsteuer	-13.400,00
DSD-Erstattung für Abfallberatung und Containerstandorte	-29.000,00
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (Verwaltungskostenanteile)	-29.250,00
verbleibende Kosten nach Abzug der Einnahmen	4.727.400,00
Inanspruchnahme Gebührenüberschuss aus Vorjahren	-111.450,00
Gebührenbedarf	4.615.950,00

B) Ermittlung der Abfallbeseitigungsgebühren

1. Ermittlung der eingesetzten Restmüll-Behälter und Bio-Tonnen

Stück eingesetzte Restmüll-Behälter	mit einem Volumen von Litern
6.530	60
5.460	120
3.320	240
350	1.100
15.660	insgesamt
Stück eingesetzte Bio-Tonnen mit einem Volumen von 120 / 240 Litern	bei Nutzung von Restmüll-Behältern mit einem Volumen von Litern
2.640	60
1.720	120
910	240
130	1.100
80	zusätzliche
5.480	insgesamt

2. Ermittlung des Grundgebührenanteils je Restmüll-Behälter

Art	Stück	€
Gebührenbedarf gemäß Berechnung unter A)		4.615.950,00
abzüglich Gesamtkosten für Abfallbeseitigung und -Verwertung		-3.690.000,00
verbleiben allgemeine Kosten der Abfallbeseitigung		925.950,00
davon entfällt ein Anteil von 50 % auf die Grundgebühr		462.975,00
dividiert durch die Gesamtzahl der Restmüll-Behälter von	15.660	
Grundgebührenanteil je Restmüll-Behälter		29,5642

3. Aufteilung der verbleibenden allgemeinen Kosten der Abfallbeseitigung wie Personal-, Sachkosten pp. auf Restmüll-Behälter

Art	€
allgemeine Kosten aus B) 2.	925.950,00
abzüglich des auf Grundgebühren entfallenden Anteiles von 50 % der allgemeinen Kosten	462.975,00
ergibt einen auf Restmüll-Behälter entfallenden restlichen Anteil von	462.975,00

4. Ermittlung des Abfuhrgebührenanteils je Restmüll-Behälter

Das über Restmüll-Behälter und -Container voraussichtlich zur Verfügung zu stellende Füllvolumen berechnet sich wie folgt:

Restmüll-Behälter Stück gemäß B) 1.	x Füllvolumen Liter	x Abfuhrtermine im Haushaltsjahr	Füllvolumen pro Jahr in Litern
6.530	60	26	10.186.800
5.460	120	26	17.035.200
3.320	240	26	20.716.800
350	1.100	26	10.010.000
15.660	Gesamtfüllvolumen pro Jahr		57.948.800

Art	Liter	€
Anteil an den allgemeinen Kosten der Abfallbeseitigung gemäß Berechnung unter B) 3.		462.975,00
Gesamtkosten der Abfallbeseitigung <i>ohne Bio-Tonne</i>		3.310.000,00
Abfuhrgebührenanteil insgesamt		3.772.975,00
dividiert durch Gesamtfüllvolumen pro Jahr gemäß obiger Berechnung von Litern	57.948.800	
Abfuhrgebührenanteil je Liter Füllvolumen pro Abfuhrtermin		0,06510877

Abfuhrgebühren-Anteil pro Liter €	x Füllvolumen ...Liter pro Behälter	x Abfuhrtermine im Haushalts- Jahr	Abfuhrgebühren- Anteil €	je Restmüll- Behälter mit ...Litern Inhalt
0,06510877	60	26	101,5697	60
0,06510877	120	26	203,1394	120
0,06510877	240	26	406,2787	240
0,06510877	1.100	26	1.862,1108	1.100

5. Ermittlung der *Abfallbeseitigungsgebühren je Restmüll-Behälter ohne Bio-Tonne*

Grundgebührenanteil gemäß Berechnung unter B) 2. €	Abfuhrgebührenanteil gemäß Berechnung unter B) 4. €	Gesamtgebühr je Restmüll-Behälter ohne Bio-Tonne €	für Restmüllbehälter mit einem Inhalt von Litern
29,5642	101,5697	131,13	60
29,5642	203,1394	232,70	120
29,5642	406,2787	435,84	240
29,5642	1.862,1108	1.891,68	1.100

6. Ermittlung der *Bio-Abfallbeseitigungsgebühren je Bio-Tonne*

Es wird davon ausgegangen, dass 50 % des anfallenden Bio-Mülls aus der Grundstücksnutzung (Garten-, Rasen-, Baum- und Strauchabfall pp.) und 50 % als Essenabfälle pp. entstehen.

Daher ist >>>

die 1. Hälfte (bezüglich der Abfälle aus der Grundstücksnutzung) bei jeder Bio-Tonne zu berücksichtigen, die 2. Hälfte (bezüglich der Essenabfälle) jedoch auf die Größe des Restmüllbehälters bezogen.

Die 60-Liter-Restmüll-Tonne erhält aus diesem Grunde die Äquivalenzziffer 1,

die 120-Liter-Restmüll-Tonne erhält die Äquivalenzziffer 2,

die 240-Liter-Restmüll-Tonne sowie der 1.100 Liter-Restmüll-Container erhalten die Äquivalenzziffer 4.

a) Berechnung der Bio-Tonnen-Einheiten

Stück eingesetzte Bio-Tonnen gemäß Berechnung unter B) 1.	bei Nutzung von Restmüll-Behältern mit einem Inhalt von Litern	multipliziert mit der Äquivalenzziffer	ergibt Bio- Tonnen- Einheiten
2.640	60	1	2.640
1.720	120	2	3.440
910	240	4	3.640
130	1.100	4	520
80	zusätzliche Bio-Tonnen	4	320
5.480	insgesamt		10.560

b) Berechnung des Gartenabfall-Anteiles

Art	Stück	€
ZEW-Entgelte für Bio-Tonne		380.000,00
davon 50 % als Gartenabfall-Anteil		190.000,00
dividiert durch die Gesamtzahl der Bio-Tonnen von	5.480	
Gartenabfall-Anteil je Bio-Tonne		34,67153

c) Berechnung des Essenabfall-Anteiles

Art	Stück	€
ZEW-Entgelte Bio-Tonne wie unter B) 6. b)		380.000,00
davon 50 % als Essenabfall-Anteil		190.000,00
dividiert durch die Gesamtzahl der Bio-Tonnen-Einheiten von gemäß Berechnung unter B) 6. a)	10.560	
Essenabfall-Anteil je Bio-Tonnen-Einheit		17,99242

Essenabfall-Anteil je Bio-Tonnen-Einheit gemäß obiger Berechnung €	multipliziert mit der Äquivalenzziffer	Essenabfall-Anteil €	bei Nutzung eines Restmüll-Behälters mit Liter Inhalt
17,99242	1	17,99242	60
17,99242	2	35,98484	120
17,99242	4	71,96968	240
17,99242	4	71,96968	1.100

d) Zusammenstellung der Bio-Abfallbeseitigungsgebühren je Bio-Tonne

Gartenabfall-Anteil gemäß Berechnung unter B) 6. b) €	Essenabfall-Anteil gemäß Berechnung unter B) 6. c) €	Gesamtgebühr je Bio-Tonne €	bei Nutzung eines Restmüll-Behälters mit einen Inhalt von Litern
34,67153	17,99242	52,66	60
34,67153	35,98484	70,66	120
34,67153	71,96968	106,64	240
34,67153	71,96968	106,64	1100
34,67153	71,96968	106,64	zusätzl. Bio-Tonne

7. Ermittlung *Abfallbeseitigungsgebühren für Restmüllbehälter einschl. Bio-Tonne*

Gebühr Restmüll-Behälter gemäß Berechnung unter B) 5. €	Gebühr Bio-Tonne gemäß Berechnung unter B) 6. d) €	Gesamtgebühr Restmüll-Behälter einschließlich Bio-Tonne €	bei Nutzung eines Restmüll-Behälters mit einem Inhalt von Litern
131,13	52,66	183,79	60
232,70	70,66	303,36	120
435,84	106,64	542,48	240
1.891,68	106,64	1.998,32	1.100

8. Ermittlung der *Abfallbeseitigungsgebühren für einen 80-Liter-Müllsack*

Abfuhrgebührenanteil pro Liter gemäß Berechnung unter B) 4. €	multipliziert mit dem Füllvolumen eines Müllsackes von Litern	Abfallbeseitigungsgebühr für einen 80-Liter-Müllsack €
0,06510877	80	5,21
zuzüglich Beschaffungs-, Druck- und Vertriebskosten pauschal		0,19
Abfallbeseitigungsgebühr für einen 80-Liter-Müllsack		5,40

9. Ermittlung der *Abfallbeseitigungsgebühren für einen Bio-Sack*

Kostenart	Abfallbeseitigungsgebühren für einen Bio-Sack €
Beschaffungs-, Sammlungs-, Transportkosten	1,73
Entsorgungs-, Verwertungskosten	1,63
Vertriebskosten pauschal	0,14
Abfallbeseitigungsgebühren für einen Bio-Sack	3,50

C) Gegenüberstellung der Abfallbeseitigungsgebühren für das Vorjahr mit den Gebühren, die sich aus der vorstehenden Ermittlung ergeben

.... Liter Restmüll-Behälter ohne Bio-Tonne	Gebühr für 2007 €	Gebühr für 2008 € Liter Restmüllbehälter mit Bio-Tonne	Gebühr für 2007 €	Gebühr für 2008 €
60	133,44	131,13	60	196,13	183,79
120	238,16	232,70	120	322,18	303,36
240	447,61	435,84	240	574,30	542,48
1.100	1.948,68	1.891,68	1.100	2.075,37	1.998,32

D) Veränderung der Abfallbeseitigungsgebühren gegenüber dem Vorjahr

1. Gebühren Restmüll-Behälter ohne Bio-Tonne

.... Liter Restmüll-Behälter ohne Bio-Tonne	Gebühr für 2007 €	Gebühr für 2008 €	Erhöhung Reduzierung (-) €	Erhöhung Reduzierung (-) %
60	133,44	131,13	-2,31	-1,73
120	238,16	232,70	-5,46	-2,29
240	447,61	435,84	-11,77	-2,63
1.100	1.948,68	1.891,68	-57,00	-2,93

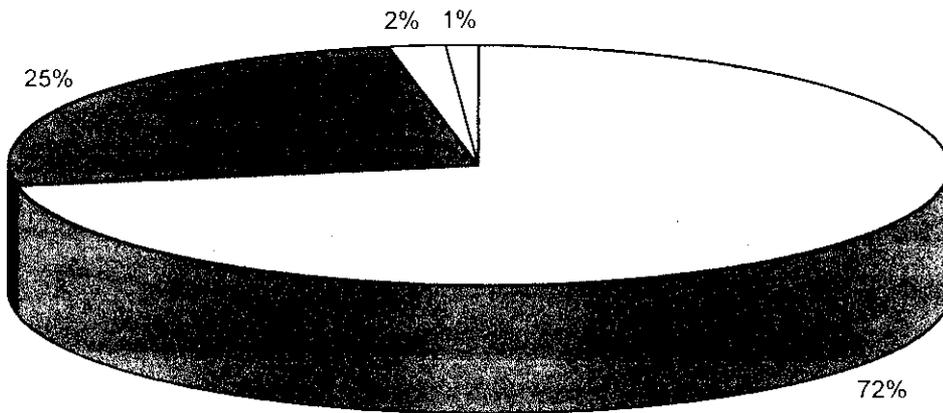
2. Gebühren Restmüll-Behälter mit Bio-Tonne

.... Liter Restmüll-Behälter mit Bio-Tonne	Gebühr für 2007 €	Gebühr für 2008 €	Erhöhung Reduzierung (-) €	Erhöhung Reduzierung (-) %
60	196,13	183,79	-12,34	-6,29
120	322,18	303,36	-18,82	-5,84
240	574,30	542,48	-31,82	-5,54
1.100	2.075,37	1.998,32	-77,05	-3,71

E) Kostenstruktur bei der Abfallbeseitigung

Kostenart	Kostenansatz €	Kostenansatz %
Aufwendungen für Abfallbeseitigung, Deponierung, Entsorgung u. a.	3.690.000,00	72
Kostenerstattung an "WBE-GmbH"	1.266.000,00	25
Personalkosten	114.150,00	2
übrige Kosten	81.400,00	1
Gesamtkosten	5.151.550,00	100

Kostenstruktur



Eschweiler, den 23.10.2007

Stadtkämmerer:

Knollmann

Aufgestellt:

Nacken

E) Erläuterungen

1. Allgemeines

Der Stadtbetrieb Eschweiler wurde zum 31.12.2004 aufgelöst. Ab 01.01.2005 wird der Gebührenhaushalt „Abfallwirtschaft“ wieder als Regiebetrieb = Gebührenhaushalt im städtischen Haushalt geführt.

Die der Gebührenkalkulation zu Grunde liegenden **Aufwendungen** und **Erträge** wurden in Zusammenarbeit mit den betroffenen Dienststellen im Vorlauf der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2008/2009 ermittelt. Änderungen gegenüber den Vorjahren werden bei den großen Kostenblöcken erläutert.

2. Erläuterungen zu den größeren Aufwands- und Ertragsarten

Die **Personalkosten** betragen 109.846,70 € gemäß Jahresabschluss 2006. Der Ansatz in der Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2007 erhöhte sich leicht auf 111.350 € bzw. auf 114.150 € in 2008.

Für die **Reinigung der Containerstandorte** wurden gemäß Jahresabschluss 2006 insgesamt 13.248,82 € aufgewandt. Gemäß Abstimmungsvereinbarung mit der DSD (Duales System Deutschland) erfolgt die Reinigung der DSD-Container-Standplätze für Altglas seit 2004 durch die Stadt. Im Gegenzug erhält die Stadt eine entsprechende **DSD-Erstattung für Abfallberatung und Container-Standorte** (29.000 €). Für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 ist nach den vorliegenden Daten von einer Kostenreduzierung auf 10.500 € bzw. 11.000 € auszugehen.

Die **Aufwendungen für Abfallbeseitigung, Deponierung, Entsorgung u. a.** bilden den Hauptkostenblock. Sie betragen 3.950.066,78 € gemäß Jahresabschluss 2006. Im Haushaltsjahr 2007 war von einer Reduzierung auf 3.860.000 € und für 2008 ist von 3.690.000 € auszugehen. Gemäß Mitteilung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) vom 12.10.2007 werden die Entsorgungsgebühren 2008 wie unten aufgelistet festgelegt.

Den Kostenansätzen für das Haushaltsjahr 2008 sowie für die Vorjahre liegt folgende Berechnung zugrunde:

Haushaltsjahr 2008 rd. Tonnen	Müllart	Gebühr 2008 pro Tonne €	Gebühr 2007 pro Tonne €	Gebühr 2006 pro Tonne €
10.800	Hausmüll	166,97	183,47	190,56
900	Sperrmüll	166,97	183,47	190,56
3.480	Biomüll	108,41	148,05	144,39
4.560	Altpapier	75,57	75,57	63,50
1.380	Holzentsorgung	28,56	43,44	40,60
Gesamtkosten pro Jahr etwa		2.715.000	2.950.000	3.020.000

Außer den o. a. Entsorgungskosten von etwa 2.715.000 € für das Haushaltsjahr 2008 fallen weitere rd. 46.000 € für die Einsammlung der Weihnachtsbäume, die Strauchschnittabfuhr, den Einsatz des Schadstoffmobils, die Verwertung von Elektroschrott und für die Entsorgung von wildem Müll an.

Der Zweckverband Entsorgungsregion West führte ab 01.01.2005 eine Grundgebühr ein. Diese erhöht sich im Haushaltsjahr 2008 leicht auf 16,67 € je Einwohner. Für Eschweiler ergibt sich bei einer zu berücksichtigenden Einwohnerzahl von etwa 55.720 eine Grundgebühr von rd. 929.000 €.

Der Gesamtaufwand für Entsorgung bzw. Verwertung beträgt in 2008 somit 3.690.000 € und beläuft sich damit auf rd. 72 % der Gesamtkosten der Abfallentsorgung.

Unter **Umsatzsteuerzahllast** wurden gemäß Jahresabschluss 2006 erstmals 9.332,62 € geleistet. Als Ergebnis einer Umsatzsteuerprüfung der Finanzbehörden sind die in den Gutschriften aus der Altpapierverwertung bzw. in den Erstattungen von DSD (Duales System Deutschland) für Abfallberatung und Containerstandorte ausgewiesenen Mehrwertsteuerbeträge an das Finanzamt abzuführen. Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2007 beträgt 9.500 €. In 2008 wird er wegen der voraussichtlich erhöhten Erträge aus der Altpapierverwertung auf etwa 15.200 € steigen.

Im Gegenzug können die in den Rechnungen über die Altpapierentsorgung ausgewiesenen bzw. in den Kosten für die Reinigung der Containerstandorte enthaltenen Vorsteuern vom Finanzamt zurückgefordert werden. Hierbei handelt es sich um Gesamteinnahmen von 11.283,40 € gemäß Jahresabschluss 2006, die als **Erstattung Vorsteuer** veranschlagt wurden. Für das Haushaltsjahr 2007 ist auf Grund der vorstehenden Ausführungen von etwa 14.800 € auszugehen, für 2008 von rd. 13.400 €.

In der **Kostenerstattung an „WBE-GmbH“** sind alle Kosten der manuellen Abfallbeseitigung enthalten. Die Kosten betragen 1.162.874,45 € gemäß Jahresabschluss 2006.

Im Haushaltsjahr 2007 war auf Grund weiter gestiegener Lohn-, Kraftstoff-, Reparatur- und Wartungskosten eine Preisanpassung um 2,37 % notwendig. Außerdem waren zwei Müllsammelfahrzeuge als Ersatzinvestition aus 2006 zu berücksichtigen. Für das Haushaltsjahr 2007 wurde daher eine Kostenerstattung an „WBE-GmbH“ in Höhe von etwa 1.265.000 € veranschlagt. Hierin enthalten ist auch die Mehrwertsteuer-Erhöhung auf 19 %.

Zwei weitere Müllsammelfahrzeuge waren als Ersatz zu beschaffen, wovon eines bereits im Einsatz ist. Das zweite Fahrzeug wird voraussichtlich erst zur Jahresmitte 2008 zur Verfügung stehen. Ursprünglich war die Beschaffung beider Fahrzeuge bereits für 2007 vorgesehen. Gemäß Auskunft wird die WBE-GmbH keine weitere Preisanpassung für 2008 vornehmen, da die errechnete Erhöhung unter der Grenze von 10.000 € nach § 8 Abs. 12 des Leistungsvertrages bleibt. Daher ist davon auszugehen, dass die Kostenerstattung an „WBE-GmbH“ für das Haushaltsjahr 2008 sich auf etwa 1.266.000 € belaufen wird.

Die **Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Verwaltungskostenanteile)** umfassen den Aufwand, welche Fachämter sowie die Querschnittsdienststellen der Stadtverwaltung (Rechnungsprüfungsamt, Personalamt, Organisationsamt, Kämmerei, Steuerabteilung, Stadtkasse uam.) für den Gebührenhaushalt Abfallwirtschaft erbringen. Gemäß Jahresabschluss 2006 beliefen sich die Verwaltungskostenanteile auf 55.800,00 €. Für das Haushaltsjahr 2007 war wegen des zu Grunde liegenden Personalkostenschlüssels von 51.600 € auszugehen und für 2008 von 51.950 €.

Die Berechnung erfolgte wie bisher in Anlehnung an verschiedene Gutachten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) wie Kosten eines Arbeitsplatzes, Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft und Verwaltungskostenerstattungen, im Regelfall anhand eines Personalkostenschlüssels, teilweise wurden Arbeitsaufzeichnungen verwertet.

Der **Ertrag aus der Altpapierverwertung** schwankt dauernd. Gemäß Jahresabschluss 2006 betragen die Einnahmen 221.077,14 €. Für das Haushaltsjahr 2007 wurde bei der Gebührenkalkulation mit Einnahmen von 190.000 € gerechnet, die jedoch bereits weit überschritten sind. In 2008 ist nach heutigem Kenntnisstand von etwa 350.000 € auszugehen.

Bei den **Erträgen aus internen Leistungsbeziehungen (Verwaltungskostenanteile)** handelt es sich um Leistungen, die Mitarbeiter des Gebührenhaushaltes Abfallwirtschaft für die allgemeine Stadtverwaltung erbringen. Hier ist insbesondere die Mitarbeit von Beschäftigten des Regiebetriebes Abfallwirtschaft bei der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Bauvorhaben zu erwähnen. Gemäß Jahresabschluss 2006 betragen die Einnahmen 27.050,00 €. Im Haushaltsjahr 2007 wird von 26.700 € ausgegangen, in 2008 von 29.250 €.

3. Erläuterungen zur Berechnung entsprechend Gliederungsbezeichnung der Gebührenkalkulation

Bei **Ermittlung der eingesetzten Restmüll-Behälter und Bio-Tonnen** (B 1. – Seite 3) ist für das Haushaltsjahr 2008 von den dort aufgeführten Stückzahlen auszugehen. Im Jahre 1998 wechselten viele Gebührenzahler infolge der enormen Gebührenerhöhungen auf den nächstkleineren Restmüllbehälter bzw. bestellten die Bio-Tonne ab und betrieben Eigenkompostierung. Aus diesem Grunde blieb die Gebühreneinnahme um annähernd 250.000 € hinter den Erwartungen zurück.

Damit ein derartiger Gebührenausschlag nicht nochmals eintreten kann, wurde bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Restmüll-Behälter und Bio-Tonnen in den vergangenen Jahren von einem weiteren Umstieg auf kleinere Behälter bzw. von einer entsprechenden Abmeldung von Bio-Tonnen ausgegangen.

Da nach wie vor ein Trend auf kleinere Restmüllbehälter, insbesondere auf die 60-Ltr-Restmülltonne festzustellen ist, wird auch für das Haushaltsjahr 2008 ein Umstieg von weiteren 2 % berücksichtigt.

Als **Grundgebührenanteil** (B 2. – Seite 3) werden in der Gesamtgebühr für den Restmüll 50 % der allgemeinen Kosten der Abfallbeseitigung berücksichtigt. Dieser Grundgebührenanteil entfällt in gleicher Höhe auf jeden zur Verfügung gestellten Restmüll-Behälter. Er ist unabhängig von der Größe des in Anspruch genommenen Behälters, weil das Fassungsvermögen des zu leerenden Restmüll-Behälters bezüglich der allgemeinen Kosten der Abfallbeseitigung eine zu vernachlässigende Größe darstellt. Zur Vermeidung von Rundungsdifferenzen wird hier die Teilgebühr mit 4 Stellen hinter dem Komma ausgeworfen.

Unter B) 3. - Seite 4 - wird eine **Aufteilung der verbleibenden allgemeinen Kosten der Abfallbeseitigung wie Personal-, Sachkosten pp. auf Restmüllbehälter** vorgenommen. Die restlichen allgemeinen Kosten betragen danach 50 %.

Die Anzahl der eingesetzten Bio-Tonnen stagnierte in den letzten Jahren bei etwa 5.250 Stück.

Wenn nicht Eigenkompostierung betrieben wird, werden die Bio-Abfälle den Restmüllbehältern zugeführt. In letzter Zeit ist jedoch ein verstärkter Trend festzustellen, diese Abfälle in der Natur abzulagern. Manche Bürger gehen fälschlicherweise davon aus, diese Verfahrensweise würde der Natur nicht schaden.

Um die Gebührenzahler zu einer verstärkten Nutzung der Bio-Tonne zu bewegen, erfolgte ab 01.01.2005 eine Senkung des Gebührenanteils für die Bio-Tonne. Aus diesem Grunde wurde die verbleibende Hälfte der allgemeinen Kosten der Abfallbeseitigung im Gegensatz zur Berechnungsart in den Vorjahren in voller Höhe bei der Kalkulation der Restmüllbehälter-Gebühren berücksichtigt. Dieses Vorgehen entspricht den ab 01.01.1999 geltenden Vorschriften des Landesabfallgesetzes NRW.

Seit dem Jahre 2006 zeichnete sich eine leichte Steigerung der Biotonnen-Nutzung ab, so dass für das Haushaltsjahr 2008 von etwa 5.480 Stück auszugehen ist.

Bei der **Ermittlung des Abfuhrgebührenanteils** unter B) 4. - Seite 4 - wird zuerst das im Haushaltsjahr 2008 über Restmüll-Behälter (insgesamt pro Jahr) zur Verfügung zu stellende Füllvolumen berechnet. Unter Berücksichtigung dieses Gesamtfüllvolumens pro Jahr ergibt sich ein Abfuhrgebührenanteil pro Liter Füllvolumen je Abfuhr eines Restmüll-Behälters. Aus diesem Abfuhrgebührenanteil pro Liter Füllvolumen je Abfuhr errechnet sich bei Berücksichtigung der jeweiligen Größe eines Behälters und der Abfuhrhäufigkeit im Jahre 2008 der auf die jeweilige Behältergröße entfallende Abfuhrgebührenanteil, der mit 8 Stellen hinter dem Komma angegeben wird (Seite 5).

Durch die andauernde Umstellung auf kleinere Restmüllgefäße veränderte sich das zur Verfügung gestellte jährliche Gesamtfüllvolumen bei der Errichtung von neuen Wohnungen von Jahr zu Jahr wie folgt:

Haushalts-/Wirtschafts-Jahr	Füllvolumen pro Jahr Liter	Veränderung in %
1998	66.800.000	0,00
1999	61.682.400	-7,66
2000	61.370.400	-0,51
2001	60.216.000	-1,88
2002	59.482.800	-1,22
2003	59.228.000	-0,43
2004	58.858.800	-0,62
2005	58.531.200	-0,56
2006	57.205.200	-2,27
2007	57.491.200	+0,50
2008	57.948.800	+0,80

In Folge dieser Entwicklung waren die anfallenden Kosten auf sich immer weiter verringernde Jahres-Füllvolumen zu verteilen.

In 2007 kehrte sich diese Entwicklung nach fast zehn Jahren wieder um. Nach heutigem Kenntnisstand wird sich das zur Verfügung gestellte Gesamtfüllvolumen pro Jahr in 2008 wieder um 0,80 % erhöhen.

Unter B) 5. - **Ermittlung der Abfallbeseitigungsgebühren je Restmüllbehälter ohne Bio-Tonne** - Seite 5 - wird eine Zusammenführung der Teilgebühren Grundgebührenanteil und Abfuhrgebührenanteil für die jeweils genutzte Restmüll-Behälter-Größe vorgenommen. Hierbei handelt es sich um die zu entrichtende Jahresgebühr für die jeweils genutzte Restmüll-Behälter-Größe, wenn keine Bio-Tonne in Anspruch genommen wird.

Auch der Gebührenanteil für die Nutzung einer Bio-Tonne setzt sich aus zwei Teilgebühren, wie unter B) 6. - **Ermittlung der Bio-Abfallbeseitigungsgebühren je Bio-Tonne** - auf den Seiten 5 und 6 beschrieben, zusammen. Hier wird bis zur Ermittlung der Gesamtgebühr je Bio-Tonne ebenfalls mit 5 Stellen hinter dem Komma gerechnet, um Rundungsdifferenzen zu vermeiden.

Bei B) 7. - Seite 7 - **Ermittlung der Abfallbeseitigungsgebühren für Restmüllbehälter einschl. Bio-Tonne** - wird die unter B) 5. ermittelte Gebühr für Restmüll-Behälter ohne Bio-Tonne mit der unter B) 6. d) berechneten Gebühr für Bio-Tonnen zu einer Gesamtgebühr für Restmüll-Behälter einschließlich Bio-Tonne - bezogen auf die jeweils genutzte Restmüll-Behälter-Größe - zusammengeführt.

Durch das vorstehend beschriebene Verfahren wird sichergestellt, dass Eigenkompostierer nur an den Entsorgungs-/Verwertungskosten für den Restmüll beteiligt werden; die auf die Bio-Tonne entfallenden Kosten sind nur von den Nutzern der Bio-Tonnen zu tragen. Das ab 01.01.1999 geltende neue Landesabfallgesetz NRW sieht zwar auch die Möglichkeit einer Einheitsgebühr für alle Abfallentsorgungsleistungen vor, bei einer solchen Gebührengestaltung ist den Eigenkompostierern jedoch ein angemessener Gebührenabschlag zu gewähren. Dies erübrigt sich bei dem in Eschweiler angewandten Verfahren.

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 31.10.2006 die Einführung eines Bio-Sackes für Grün- und Bioabfälle ab 01.01.2007 beschlossen. Unter B) 9. - **Ermittlung der Abfallbeseitigungsgebühren für einen Bio-Sack** – wird auf der Seite 7 unten die Gebühr für den ab 01.01.2007 beim Bürgerbüro im Rathaus zu erwerbenden Bio-Sack berechnet. Die ZEW-Gebühren betragen ab 01.01.2008 für Bio-Müll 108,41 € je Tonne (siehe Seite 10 unten). Dies ergibt einen Preis pro Kilo von rd. 0,10841 €. Bei einem Durchschnittsgewicht von etwa 15 Kilo je Bio-Sack belaufen sich die Entsorgungs-, Verwertungskosten auf rd. 1,63 € je Bio-Sack. Unter Berücksichtigung der Beschaffungs-, Sammlungs-, Transportkosten von 1,73 € und der Vertriebskosten von pauschal 0,14 € sinkt die Gebühr für einen Bio-Sack gegenüber dem Vorjahr um 0,50 € auf 3,50 €.

Aus der Gegenüberstellung unter D) - **Veränderung der Abfallbeseitigungsgebühren gegenüber dem Vorjahr** - Seite 8 - ist die Gebührenreduzierung bei den einzelnen Behälterarten in Euro und prozentual zu ersehen. Ohne das Vorhandensein von Gebührenüberschüssen aus Vorjahren ergäbe sich bei den Restmüllbehältern ohne und einschließlich Bio-Tonne nur eine leichte Gebührensenkung von durchschnittlich rd. 1,6 %.

Nach dem geänderten § 6 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG. NW.) sind ab 01.01.1999 anfallende Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Seit Bestehen des Stadtbetriebes Eschweiler wurde den Ergebnissen der Jahresabschlüsse des ehemaligen Stadtbetriebes entsprechend eine Gebührenrückstellung gebildet. Diese in die Gebührenrückstellung aufgenommenen Überschüsse wurden nach der obigen Vorschrift des KAG. NW. durch entsprechende Gebührenminderungen den Gebührenzahlern innerhalb von drei Jahren in voller Höhe auch wieder zurückgezahlt.

Zuletzt wurde ein Teilbetrag von 300.000 € des Gebührenüberschusses aus den Jahresabschlüssen 2004 und 2005 entsprechend der Gebührenkalkulation 2007 durch reduzierte Gebühren den Gebührenzahlern wieder zugeleitet. Somit bestehen aus dem Jahresabschluss 2005 noch restliche Gebührenüberschüsse in Höhe von etwa 49.800 €.

Beim Jahresabschluss des Gebührenhaushalts 2006 entstand ein Gebührenüberschuss in Höhe von etwa 61.650 €, der nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NW bei der Gebührenkalkulation 2008 berücksichtigt werden soll.

Durch die Berücksichtigung dieses Restbetrages von rd. 49.800 € aus dem Jahresabschluss 2005 sowie des Überschusses von rd. 61.650 € aus dem Jahresabschluss des Gebührenhaushalts 2006, insgesamt also 111.450 €, bei der Gebührenkalkulation 2008, kommt es zu einer Gebührensenkung bei den Restmüllbehältern ohne Bio-Tonne um etwa 2,4 % durchschnittlich und bei den Restmüllbehältern mit Bio-Tonne um rd. 5,35 % im Durchschnitt.

Grund für die Gebührensenkung ist die unter leichter Erhöhung der Grundgebühr für die Abfallbeseitigung durch den ZEW vorgenommene Senkung der Verbrennungsentgelte für Haus- und Sperrmüll von 183,47 €/t in 2007 auf 166,97 €/t ab 2008 bzw. der Biomüllentsorgung von 148,05 €/t in 2007 auf 108,41 €/t ab 2008.